

Stadt Wiesmoor

**60. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung
der vorhabenbezogenen Bebauungspläne A 21 – Solarpark
Nord Wiesmoor u. A 28 – Solarpark Süd Wiesmoor**

Abwägungsvorschläge

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung gem. §
3 Abs. 2 Satz 3 BauGB der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung**

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Hinweise bzw. Anregungen vorgebracht:

- Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 02.01.2023
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Stellungnahmen vom 23.12.2022 u. 03.01.2023
- Niedersächsische Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten u. Naturschutz, Stellungnahme vom 12.01.2023
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Stellungnahme vom 16.01.2023
- Ostfriesische Landschaft, Stellungnahme vom 12.01.2023
- BUND, Stellungnahme vom 24.02.2023
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 24.01.2023
- Forstamt Neuenburg, Stellungnahme vom 23.01.2023
- EWE Netz GmbH, Stellungnahme vom 05.01.2023
- Sielacht Stickhausen, Stellungnahme vom 23.01.2023
- Landkreis Aurich, Stellungnahme vom 03.02.2023

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingereicht, jedoch keine Bedenken vorgebracht:

- TenneT TSO GmbH, Stellungnahme vom 03.01.2023
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 26.01.2023
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 13.01.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 03.01.2023
- Industrie- u. Handelskammer für Ostfriesland u. Papenburg, Stellungnahme vom 25.01.2023

Von folgender Öffentlichkeit wurden Hinweise bzw. Anregungen vorgebracht:

- Einwender 1, Stellungnahme vom 16.01.2023
- Einwender 2, Stellungnahme vom 24.01.2023
- Einwender 3, Stellungnahme vom 24.01.2023

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

			<p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.</p> <p>Nach Abschluss von Baumaßnahmen ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der Grundstücksübertragungen zu berücksichtigen.</p>
--	--	--	---	---

		<p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb der Baubeschränkungszone hinsichtlich der Freileitung geboten.</p> <p>Kranstellplätze unterliegen grundsätzlich einer Einzelfallüberprüfung. Dazu benötigen wir den genauen Kranstellplatz und die technischen Daten des Kranes.</p> <p>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Pascal Abel (T.+ 49 170 953 16 33) zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden</p>	<p>Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sich durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.</p>
--	--	--	--

		<p>Kosten erfragen Sie bitte Sie unter dem Postfach Wind-energie@avacon.de.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Nährungsbe- reich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsab- stand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festle- gung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit un- serem oben genannten Mitarbeiter Verbindung.</p> <p>Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p> <p>Im Anfragebereich für „Bebauungsplanes A28 – Solarpark Nord Wiesmoor“ befinden sich keine Versorgungsanla- gen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Eine Stellungnahme zur 60. Änderung des Flächennut- zungsplanes erfolgt mit einer weiteren Nachricht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungs- anlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
--	--	---	--

2	TenneT TSO GmbH	03.01.2023	<p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	OOWV	23.12.2022 u. 03.01.2023	<p>Wie aus den Planunterlagen ersichtlich, befinden sich im Bereich Ihrer o. g. Baumaßnahme Leitungen des OOWV und evtl. nicht in den Plänen eingetragene Elektrokabel. Bitte beachten Sie zwingend die nachfolgenden Leitungsschutzhinweise.</p> <p>Sie werden aufgefordert, auf OOWV Leitungen und Anlagen Rücksicht zu nehmen und die Bauarbeiten erst nach einer örtlichen Einweisung durch den zuständigen Dienststellenleiter der OOWV Betriebsstelle Aurich, Tel. 04948 - 9180111 zu beginnen.</p> <p>Mit vorhandenen Elektrokabeln haben Sie bei Trinkwasserleitungen mit einer Nennweite \geq DN400, bei Rohwasserleitungen sowie bei den Entsorgungseinrichtungen im Abwasserbereich zu rechnen.</p> <p>Die genaue Lage der Elektrokabel wird Ihnen, nach einer Terminabsprache Ihrerseits mit der Elektrotechnik (AP-ET) des OOWV unter ap-plan-elektrotechnik@oowv.de, in der Örtlichkeit angegeben.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage unverbindlich sind. Mit Abweichungen</p>	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

			<p>muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf kürzestem Weg verlaufen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Versorgungseinrichtungen ist auf Maschineneinsatz zu verzichten.</p> <p>Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Bitte beachten Sie die Legenden (im Anhang) des Kartenbildes. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des OOWV, so dass ggf. noch mit Anlagen weiterer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen, durch Abgreifen aus dem Plan, ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nur enthalten, wenn entsprechende Informationen vorliegen. Im Abwasserbereich muss mit einer unvollständigen oder fehlenden Darstellung von Hausanschlüssen gerechnet werden. Grün dargestellte Linien weisen auf eine Planung und damit auf Veränderungen im angefragten Bereich hin. Bitte setzen Sie sich hierzu ebenfalls mit der zugehörigen Betriebsstelle in Verbindung.</p> <p>Der Schutzstreifen ist abhängig von der Nennweite der Leitung und beträgt - von den Ver-/Entsorgungsanlagen aus jeweils zu beiden Seiten gemessen - bei einer Nennweite bis DN150 2,0 m, über DN150 bis DN400 3,0m, über DN400 bis DN600 4,0m und über DN600 5,0m. Eine</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Überbauung des Schutzstreifens und der Ver- /Entsorgungsanlagen des OOWV ist nicht erlaubt. Die Richtlinien des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 sind bei der Planung / Durchführung Ihrer Baumaßnahme zu beachten.</p> <p>Ob Sicherungsarbeiten erforderlich sind, muss vor Ort festgestellt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers.</p> <p>Bei Abgabe auf digitalem Übermittlungswege (z.B. E-Mail) trägt der Empfänger das Übertragungsrisiko. Die Daten sind in keiner Art zu verändern oder zu manipulieren.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Betriebsstelle.</p> <p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 13. Juli 2022 – AP-LW-AWN – 07/R7/22/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	
--	--	---	--

4	NLWKN	12.01.2023	<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. - In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen. <p>Stellungnahme als TÖB:</p> <p>Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet wird mit Umsetzung der Planung großflächig entsiegelt, so dass weniger Oberflächenwasser in die Vorflut abgeleitet werden muss. Da es sich derzeit um sog. Containerflächen mit einer 100 % Versiegelung durch Folien handelt und im Verlauf der Maßnahmen eine komplette Entsiegelung erfolgt, ist zukünftig eine Versiegelung von ca. 10 % zu erwarten.</p> <p>An der Entwässerung der verbleibenden Versiegelungsflächen ändert sich durch die Planung nichts, sie werden weiterhin wie bisher entwässert. Die Erarbeitung eines Entwässerungskonzepts ist nicht erforderlich. Es tritt eine wesentliche Verbesserung ein.</p> <p>Das Thema „Hochwasserschutz“ wird in den jeweiligen Kap. 6.4 der Begründungen bearbeitet.</p> <p>Die Kapitel 8 und 9, Nr. 10, der Begründung zum Bebauungsplan enthalten Aussagen zur Löschwasserversorgung.</p> <p>Die Löschwasserversorgung des Plangebietes ist durch den Klär- und Absetzteich in der Mitte des Geltungsbereichs gesichert. Am Nordrand des Teiches befindet sich eine Löschwasser-Entnahmestelle.</p>
---	-------	------------	---	---

5	LGLN	16.01.2023	<p>Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Flächennutzungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p> <p>Der Verfahrensvermerk entspricht nicht der Anlage 15 VVBauGB.</p> <p>Anstelle des verwendeten Verfahrensvermerkes zum Flächennutzungsplan bitte ich folgenden Text zu nutzen. (s. Anlage</p> <p>Anlage:</p> <p>Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5 000 (AK5)</p> <p>Maßstab: 1: 5 000</p> <p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,</p> <p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Der Verfahrensvermerk in der Flächennutzungsplanänderung wurde geändert.</p>
---	------	------------	---	--

6	Ostfriesische Landschaft	12.01.2023	<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), g 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jedoch handelt es sich für sämtliche Geltungsbe- reiche um vormals intensiv genutzte und oder durch in der Vergangenheit erfolgten Bodenabbau veränderte landwirtschaftliche Flächen.</p>
7	BUND-Regionalverband Ostfriesland	24.02.2023	<p>Hiermit nehme ich für den BUND Ostfriesland und den BUND Landesverband Niedersachsen zu o. a. Vorhaben Stellung.</p> <p>Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme von Konversionsflächen für Flächen-PV-Anlagen begrüßt. Wegen der Landes-Vorgaben (0,47 % Fläche) ist zu erwarten, dass über das o. a. Vorhaben hinaus weitere Flächen in Anspruch genommen werden. Eine hierzu aus unserer Sicht erfolgte Gesamtschau mit Ausweisung geeigneter Sonderflächen ist zwar angekündigt, aber noch nicht umgesetzt. Daher greift der vorliegende Plan vor, was wir kritisieren. Zudem ist offenbar noch ungeklärt, ob Konversionsflächen in die Landes-Vorgaben eingerechnet werden können.</p> <p>Ob die auf dem Gelände aufgekommenen Gehölze als „Wald“ zu werten sind, wird von Ihrer Seite bestritten. Da sie aber eine Wertigkeit für den Naturhaushalt haben („Wildnis“), halten wir bei Beseitigung einen Ausgleich für erforderlich.</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Wiesmoor kommt mit der Ausweisung Der Sonderbauflächen für Solarenergie für die zu- künftigen Bebauungspläne A 21 und A 28 den ge- setzlichen Vorgaben von 0,47 % der Gemeindeflä- che näher. Zukünftig sollen weitere ehemalige Gärtnerei- und Baumschulflächen als Konversions- flächen zur Errichtung von Solarparks ausgewie- sen werden.</p> <p>Hierzu fand eine Abstimmung mit den Nds. Lan- desforsten sowie der Unteren Naturschutzbe- hörde statt. Eine ggfs. erforderliche Kompensation Erfolgt innerhalb des jeweiligen Plangebietes.</p>

			Die Wasserfläche innerhalb des Plangebietes (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) soll im Bestand geschützt werden. Das halten wir auch für erforderlich und begrüßen daher den Bestandserhalt.	
8	LBEG	24.01.2023	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage der Gashochdruckleitung ist der Der Vorhabenträgerin bekannt. Gemäß den vorliegenden Planungen wird ein Schutzbereich zur vorhandenen Gashochdruckleitung eingehalten.</p>

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS[®] Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und

		<p>149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS[®] Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheider@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
--	--	---	--

9	Forstamt Neuenburg	23.01.2023	<p>Im derzeitigen Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) habe ich die Aufstellung der Abwägungsvorschläge aus dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Kenntnis genommen.</p> <p>Daraus ergibt sich folgende Stellungnahme.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 19.07.2022 halte ich vollumfänglich aufrecht und damit gilt sie auch für das Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Gegen den zum Schreiben vom 19.07.2022 ihrerseits verfassten Abwägungsvorschlag habe ich erhebliche waldrechtliche Bedenken und kann ihm aus waldrechtlicher Sicht, entsprechend der Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) (zuletzt geändert am 21.05.2022) nicht folgen.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Am 11.07.2022 habe ich den größten Teil der gesamten Planfläche auf der ehemaligen Erwerbsbaumschule persönlich in Augenschein genommen, - Der Baumschulbetrieb wurde im Jahre 2015 komplett eingestellt, - Die von mir insgesamt festgestellten Gehölzflächen sind mit Waldbäumen bestockt und weisen aufgrund ihrer Größe und Baumdichte ein eigenes Binnenklima auf. Sie sind daher grundsätzlich als Wald i.S. des § 2 (3) des NWaldLG einzuordnen, - Nicht zur freien Landschaft gehören i.S. des § 2 (2) 3 des NWaldLG die Erwerbsbaumschulen. Hiermit können nur die Baumschulen gemeint sein, die noch in Betrieb sind und deren Ziel es ist, gewerblich tätig zu sein (Gewerbe: erlaubte, wirtschaftliche, selbständige 	<p>Die Stellungnahme des Forstamtes Neuenburg wird beachtet.</p> <p>Die Planungen werden entsprechen angepasst und sind den ergänzten Planunterlagen zu entnehmen.</p> <p>Nach telefonischer Absprache mit den Landesforsten werden zwei vorhandene Gehölzflächen von 6.600 m² und 9.850 m² Größe als „Wald“ festgesetzt.</p>
---	--------------------	------------	--	---

			<p>Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf eine gewisse Dauer mit Gewinnerzielungsabsicht). Der Baumschulbetrieb wurde allerdings vor ca. 8 Jahren aufgegeben/eingestellt. Die damals vielleicht noch vorhandenen Baumschulpflanzen sind inzwischen durchgewachsen und es sind zusätzlich weitere Baumarten natürlich angefliegen (forstl. Terminologie) bzw. haben sich natürlich angesamt.</p> <p>- Zu dem Punkt, ob es sich hier noch um eine Erwerbsbaumschule nach § 2 (2) 3 des NWaldLG handelt oder die Baumschulfläche bereits als „Durchgewachsen“ und damit als Wald i.S. des § 2 (3) des NWaldLG einzuordnen ist zitiere ich folgenden Kommentar zum Waldrecht von Wolfdietrich Möller, Stand 2016, Seite 64: 45.2. 10.5 "Durchwachsen" von Waldbaumschulen für den Eigenbedarf, Waldparkanlagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Erwerbsbaumschulen usw..</p> <p>"Wachsen" Waldbaumschulen für den Eigenbedarf und Waldparkanlagen jeweils i.S. von § 2 (5) NWaldLG, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Erwerbsbaumschulen oder Kurzumtriebsplantagen u.Ä. (s. § 2 (7) NWaldLG, §2(2) BWaldG) als Nichtwald mangels Pflege auf einer ausreichend großen Fläche "durch", so bilden sie zusammen mit der walddtypischen Flora als Bestandteil eines entstandenen" typischen Waldhaushalts mit entsprechendem Binnenklima auch Wald im Sinne des § 2 (3) NWaldLG.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Fazit:</p> <p>Der Betrieb der Erwerbsbaumschule ist schon seit ca. 8 Jahren nachhaltig und dauerhaft eingestellt. Eine Wiederaufnahme ist nicht geplant. Die Erwerbsbaumschule existiert nicht mehr. Damit fällt der gesamte Bereich der ehemaligen Erwerbsbaumschule nicht mehr unter den § 2 (2) 3 des NWaldLG. Die Fläche ist, wenn auch eingezäunt und nicht überall frei zugänglich, Teil der freien Landschaft i.S. des § 2 (1) NWaldLG. Alle von mir festgestellten und mit Schreiben vom 19.07.2022 genannten Gehölzflächen sind als Wald i.S. des § 2 (3) des NWaldLG einzuordnen.</p>	
10	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	26.01.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	EWE Netz GmbH	05.01.2023	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOF-NetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Gas-Hochdruckleitung mit beidseitigem Schutzstreifen ist in der Planzeichnung eingetragenen. Der Schutzstreifen liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Die Belange der EWE Netz GmbH werden im Rahmen späterer</p>

		<p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Baugenehmigungsverfahren und Bautätigkeiten beachtet.</p>
--	--	--	--

		<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene abrufen.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p>	
--	--	--	--

			Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Meschunter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.	
12	Sielacht Stickhausen	23.01.2023	<p>Mit Schreiben vom 12.07.2022 wurde unsererseits bereits Stellung zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes A21-Solarpark Nord Wiesmoor genommen.</p> <p>Zu den uns jetzt vorgelegten Unterlagen werden seitens der Sielacht Stickhausen keine weiteren Anmerkungen oder Einschränkungen erhoben.</p> <p>Gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes A28 —Solarpark Süd gibt es seitens der Sielacht Stickhausen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Gemäß Satzung der Sielacht Stickhausen müssen die Böschungen und ein Schutzstreifen von 6,00 m Breite längs der Gewässer II. und III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, anderen Bauwerken und Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern dauerhaft freigehalten werden. Das gilt auch für Kompensationsmaßnahmen. Bei Gewässerkreuzungen mit Kabeln etc. gilt eine Mindestüberdeckung von 1,50 m unter stichfester Gewässersohle.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Räumstreifen an den Verbandsgewässern sind in ausreichender Breite vorhanden.</p>

			Für die Querungen der Gewässer müssen privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und dem Eigentümer sowie dem Unterhaltungspflichtigen geschlossen werden.	
13	Landkreis Aurich	03.02.2023	<p>Mit Schreiben vom 13.12.2022 teilten Sie mir mit, dass die Stadt Wiesmoor beabsichtigt, den Flächennutzungsplan zu ändern und gleichzeitig die Bebauungspläne Nr. A 28 und A 21 aufzustellen. Mit Fristverlängerung vom 27.01.2023 gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 03.02.2023 eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Zu den Bauleitplanungen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>60. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Naturschutzrechtliche Bedenken:</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits darauf hingewiesen, dass für nördliche Teilflächen des geplanten Solarparks Süd die Vorgaben zur Flächenherrichtung und Folgenutzung aus der Bodenabbaugenehmigung (Wübkes-363) zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Abwägung wurde durch die Stadt Wiesmoor ausgeführt, dass die Geltungsbereiche der Bauleitplanung nicht Teil des Torfabbaugbietes seien und damit nicht den Vorgaben der Bodenabbaugenehmigung unterlägen.</p>	<p>In der Bodenabbaugenehmigung 363 Wübkes ist als alternative Folgenutzung eine Wiedervernässung vorgesehen. Auf der ehemaligen Torfabbaufäche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 28 wird auf Grund der niedrigen Geländehöhe nach Fertigstellung des Solarparks eine umgehende Wiedervernässung angestrebt (SO2).</p>



Abb. 1 Bodenabbauflächen Abb. 2 Luftbild 2020

In Abb. 1 ist eindeutig ersichtlich, dass der nördliche Teilbereich des geplanten Solar-parks Süd tatsächlich der Abbaufäche Wübkes-363 entspricht. Auch im Luftbild aus dem Jahre 2020 ist die Abbaufäche deutlich erkennbar. Die Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplanverfahren von [B.L. U - Büro für Landschaftsplanung und Umweltentwicklung, Aurich, 2022] bestätigt dies durch Kartierung der Biotoptypen DT (Abtorfungsbereich/offene Torffläche) in Kombination mit GEM (Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden).

Für die Abbaufäche ist gem. Genehmigung vom 03.09.2008 als Folgenutzung des Torfabbaus eine extensive Grünlandnutzung umzusetzen. Sollte sich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Umsetzung der Folgenutzung herausstellen, dass die extensive Grünlandnutzung nicht in vorhergesehener Weise realisierbar ist, ist stattdessen eine Wiedervernässung der Fläche als Folgenutzung umzusetzen.

			<p>Die Darstellung als Sonderbaufläche (§1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) mit der Zweckbestimmung Freiland-Photovoltaik ist mit der rechtlich verpflichteten Folgenutzung der Torfabbaugenehmigung nicht vereinbar und ist daher für diese Teilfläche zurückzunehmen.</p> <p>Abgesehen von dieser vom Bodenabbau betroffenen Teilfläche bestehen gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes keine weiteren naturschutzfachlichen Bedenken, sofern die unter Punkt 8 des Umweltberichts aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich umgesetzt werden.</p> <p>Naturschutzfachlicher Hinweis:</p> <p>In der Begründung zur 60. FNP-Änderung ist unter Punkt 6.3 Natur und Landschaft auf S. 15 nur vom Bebauungsplan Nr. A 21 die Rede, der Bebauungsplan Nr. A 28 fehlt an dieser Stelle. Dies sollte redaktionell überarbeitet werden.</p> <p>Raumordnerischer Hinweis:</p> <p>Wie in der Abwägung der Stadt Wiesmoor bzgl. meiner vorangegangenen Stellungnahme erwähnt, wird derzeit von der Stadt Wiesmoor ein gesamtträumliches Konzept für die Schaffung von Flächen für PV-Anlagen erstellt. Meine Raumordnungsbehörde empfiehlt das gesamtträumliche Konzept vor Abschluss der Bauleitplanung abzuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Planungsunterlagen werden ergänzt.</p> <p>Die Stadt Wiesmoor hat in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich unter Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben ein gesamtträumliches Konzept für PV-Freiflächenanlagen erstellt. Das Konzept soll zeitnah beschlossen werden und wird bis Ende des vorliegenden Bauleitplanverfahrens vollständig vorliegen.</p>
--	--	--	---	--

		<p>Abfallrechtliche und bodenschutzfachliche Belange:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich die folgenden Altstandorte: Nr. 45202559040042 „Ulpts & Schütte OHG“ Mühlenweg Baumschulenbetrieb, Eigenverbrauchstankstelle, 2.000 l Dieseltank</p> <p>N r. 45202559040043 „Ulpts & Schütte OHG“ Bentstreeker- straße Baumschulenbetrieb, Eigenverbrauchstankstelle, 1.000 l Dieseltank</p> <p>Diese Informationen befinden sich bereits im Kapitel 4.3 der Begründung zum Flächennutzungsplan und sind zu beach- ten. Bei Baumaßnahmen und sämtlichen Bodeneingriffen auf den Flächen ist das weitere Vorgehen zwingend vorab mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzu- stimmen.</p> <p>Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umset- zung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachper- son begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Bau- begleitung (BBB) können standortspezifisch bodenscho- nende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögli- che nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigun- gen vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Weiterhin bitte ich um Beachtung der im September 2019 veröffentlichten DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich ge-</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Altstandort Nr. 45202559040042 „Ulpts & Schütte OHG“ Mühlenweg Baumschulbetrieb, Ei- genverbrauchstankstelle, 2.000 l Dieseltank, der sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 21 befand, wurde bereits abgebaut, wird aber noch als Altstandort im Altlastenkataster des Landkreises Aurich aufgeführt. Der Altstandort Nr. 45202559040043 „Ulpts & Schütte OHG“ Bentstreeker Straße Baumschulen- betrieb, Eigenverbrauchstankstelle, 1.000 l Dieselt- tank, der sich im Geltungsbereich des Bebau- ungsplanes A 28 befindet wird im Zuge der Rea- lisierung des Solarparks Süd abgebaut. Der Bau- herr wird sich im Vorfeld der Bautätigkeiten hin- sichtlich des Altstandortes mit der unteren Boden- schutzbehörde des Landkreises Aurich in Verbin- dung setzen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Bei den späteren Bau- tätigkeiten werden bodenkundliche Baubegleitun- gen durchgeführt.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird sich vor Beginn der Arbeiten mit der Unteren Abfallbehörde des Land- kreises Aurich abstimmen.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplante Entsiegelung der Flächen wird eine Verbesserung der Bodenverhältnisse herbei- geführt. Nachteile sind durch das Projekt nicht zu erwarten.</p>
--	--	---	---

			<p>schützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.</p> <p>Die Böden im Plangebiet weisen außerdem eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p> <p>Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden.</p> <p>Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der meiner Baubehörde beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden. Genehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schädliche Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sind jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplante Entsiegelung der Flächen wird eine Verbesserung der Bodenverhältnisse herbeigeführt. Nachteile sind durch das Projekt nicht zu erwarten. Auch ist eine weitere Verdichtung der ehemaligen Containerfelder der Baumschule nicht zu erwarten.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jedoch sind Bodenverwertungen nicht angedacht.</p>
--	--	--	--	--

		<p>unter 300 m2 Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden.</p> <p>Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzrechts sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten. Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält.</p> <p>Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff-Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlosigkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditieren Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.</p> <p>Bebauungsplan A 21 „Solarpark Nord“</p> <p>Städtebauliche Bedenken:</p> <p>Gegen die im SO3 „Agri-PV“ aufgeführte Nutzungsart „Gewächshäuser“ und die im SO 4 „Verkehr, Lager und Verwaltung“ aufgeführten Nutzungen (Lagerhallen und Lager-</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jedoch ist eine landwirtschaftliche Folgenutzung nicht angedacht.</p> <p>In dem Bebauungsplan wurden folgende Änderungen vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nutzung durch Agri-PV wurde gestrichen.
--	--	---	---

			<p>plätze, Geschäfts- und Bürogebäude, Sanitäranlagen, Parkplätze) bestehen erhebliche Bedenken. Die Zulassung dieser Nutzungsarten würde zu einer ungeordneten, unorganischen Siedlungsstruktur und folglich zu einer nicht gewünschten städtebaulichen Fehlentwicklung führen.</p> <p>Wasser- und Deichrechtliche Bedenken:</p> <p>1. Mit den Planungen geht eine erhebliche Entsiegelung einher, was aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begründen ist. Da die aktuellen sowie die künftigen Entwässerungsverhältnisse meiner unteren Wasserbehörde nicht bekannt sind, ist für den Bereich, der versiegelt bleibt bzw. in Zukunft versiegelt werden soll ein Entwässerungsplan vorzulegen, in dem die Ableitung bis in die Vorflut aufgezeigt wird. Entgegen der Abwägungsvorschläge mit Stand vom 11.11.2022 ist meiner unteren Wasserbehörde entsprechend des o.g. Entwässerungsplanes der schadlose Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers nachzuweisen und die Einleitung in die weiterführende Vorflut zu beantragen. Bis zur Vorlage des Entwässerungsplanes und deren Abstimmung mit dem zuständigen Entwässerungsverband werden</p>	<p>2. Die alten Gewächshäuser werden vollständig abgebaut, eine Weiternutzung oder Neuerrichtung von Gewächshäusern ist nicht Teil der Planung.</p> <p>Mit den im SO-Gebiet SO 3 aufgeführten Nutzungsarten (Lagerhallen und Lagerplätze, Geschäfts- und Bürogebäude, Sanitäranlagen, Parkplätze) wird der Bestand planungsrechtlich abgesichert. Diese bereits vorhandenen Nutzungen sind ausschließlich für betriebsinterne Zwecke und ausschließlich in und auf den bestehenden Gebäuden und befestigten Flächen zulässig. Eine Neuerrichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen ist nicht zulässig, es sei denn, sie sind abgängig. Die textliche Festsetzung Nr. 1 wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Entwässerungskonzept wird vorgelegt. Richtigerweise werden durch die vorliegende Planung und Entsiegelung eine wesentliche Verbesserung der vorhandenen Entwässerungssituation und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erwartet. Derzeit liegt durch die vorhandenen Containerfelder und Gewächshäuser eine GRZ von 1,0 vor. Zukünftig ist eine GRZ von max. 0,2 angestrebt.</p>
--	--	--	--	--

			<p>erhebliche Bedenken gegen die Festsetzung des Plangebietes erhoben, da die wasserrechtliche Erschließung nicht als gesichert zu bewerten ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der satzungsgemäße Räumstreifen der SA Stickhausen entlang des Gew. II. O. ist freizuhalten. Die Sielacht ist am Verfahren zu beteiligen. 3. Nach den meiner unteren Wasserbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei Entnahmebrunnen, deren genaue Standorte jedoch nicht aktenkundig sind. Die Brunnen sind ausfindig zu machen und fachgerecht zurückzubauen. Der Rückbau ist im Vorfeld mit meiner unteren Wasserbehörde vor Umsetzung der baulichen Maßnahmen abzustimmen. <p>Wasser- und Deichrechtliche Hinweise: Im B-Plan ist darauf hinzuweisen, dass mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pflasterungen etc.) ein Mindestabstand von 1,00 m zu Oberflächengewässer Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten ist.</p> <p>Abfallrechtlicher und bodenschutzfachliche Hinweise: Im Plangebiet befinden sich die folgenden Altstandorte: Nr. 45202559040042 „Ulpts & Schütte OHG“ Mühlenweg Baumschulenbetrieb, Eigen-verbrauchstankstelle, 2.000 l Dieseltank.</p> <p>Diese Informationen befinden sich bereits im Kapitel 4.3 der Begründung zum Bebauungsplan und sind zu beachten. Bei Baumaßnahmen und Bodeneingriffen auf der Fläche ist das</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Sielacht Stickhausen ist am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird den Rückbau mit der Unteren Wasserbehörde abstimmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägung „Abfallrechtliche Bedenken“</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Es wird auf die bereits erfolgten Abwägungen verwiesen.</p>
--	--	--	--	--

		<p>weitere Vorgehen zwingend vorab mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Weiterhin bitte ich um Beachtung der im September 2019 veröffentlichten DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.</p> <p>Die Böden im Plangebiet weisen außerdem eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p>	
--	--	---	--

		<p>Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden.</p> <p>Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der meiner Baubehörde beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden. Baugenehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m² Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzrechts sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten.</p> <p>Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff-Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung nicht überschreiten.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur</p>	<p>Dieser Hinweis wird beachtet.</p>
--	--	--	--------------------------------------

			<p>angenommen werden, wenn die Schadlosigkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditierten Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.</p> <p>Raumordnersicher Hinweis:</p> <p>Wie in der Abwägung der Stadt Wiesmoor bzgl. meiner vorangegangenen Stellungnahme erwähnt, wird derzeit von der Stadt Wiesmoor ein gesamträumliches Konzept für die Schaffung von Flächen für PV-Anlagen erstellt. Meine Raumordnungsbehörde empfiehlt das gesamträumliche Konzept vor Abschluss der Bauleitplanung abzuschließen.</p> <p>Naturschutzfachlicher Hinweis:</p> <p>Die unter Punkt 8 des Umweltberichts aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.</p>	<p>Die Erstellung für ein gesamträumliches Konzept Bezüglich der Ausweisung von Flächen für die Freilandphotovoltaik wird zum Abschluss der Bauleitplanung durch den Rat der Stadt Wiesmoor beschlossen.</p> <p>Dieser Hinweis wird beachtet.</p>
--	--	--	--	---

		<p>Bebauungsplan A 28 „Solarpark Süd“</p> <p>Städtebauliche Bedenken: Gegen die im SO 2 „Verwaltung, Schulung und Lager“ aufgeführten Nutzungen (Büro- und Schulungsgebäude, Lagerhallen, Sanitäranlagen) bestehen erhebliche Bedenken. Die Zulassung dieser Nutzungsarten würde zu einer ungeordneten, unorganischen Siedlungsstruktur und folglich zu einer nicht gewünschten städtebaulichen Fehlentwicklung führen.</p> <p>Straßenrechtliche Bedenken: Durch die Satzung sind straßenrechtliche Belange direkt betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 28 der Stadt Wiesmoor grenzt südlich an die Bentstreeker Straße (K 150) und wird auch hierüber erschlossen.</p> <p>Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Vorhandene Hochbauten sind im Zuge der Bauarbeiten zurückzubauen.</p>	<p>Die im SO-3 (zuvor SO-2) aufgeführten Nutzungsarten sind ausschließlich für betriebsinterne Zwecke und ausschließlich in oder auf bestehenden Gebäuden und befestigten Flächen zulässig. Diese bereits vorhandenen Nutzungen werden mit dem Bebauungsplan A 28 im Bestand planungsrechtlich abgesichert. Eine Neuerrichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen ist nicht zulässig, es sei denn, sie sind abgängig. Die textliche Festsetzung Nr. 1 wurde ergänzt. Mit ihr wird sichergestellt, dass alle Nutzungsarten im Solarpark dem Hauptzweck der Stromgewinnung aus Solarenergie dienen und keine weiteren oder neuen gewerblichen Nutzungen stattfinden.</p> <p>Die südliche Baugrenze entlang der Kreisstraße hat einen Abstand von 12 m zur Grenze des Geltungsbereichs und von 15 m zum äußeren Rand der Verkehrsfläche.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eventuell vorhandene Hochbauten sind zurückzubauen</p> <p>Die vorhandene Betriebszufahrt bleibt erhalten.</p>
--	--	---	---

		<p>Die Lage und Ausgestaltung der zukünftigen Zufahrt zu dem Gelände ist im Vorfeld mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Die Ausgestaltung wird mit Auflagen seitens des Straßenbaulastträgers versehen werden.</p> <p>Für die Zufahrt sind Sichtdreiecke von 200 m Schenkellänge, gemessen 3 m vom Fahrbahnrand, freizuhalten. Einzelbäume sind im Sichtdreieck zulässig. Vorhandener Bewuchs ist auf das zulässige Maß zurückzuschneiden.</p> <p>Die für das Bebauungsgebiet geplanten Nutzungsarten, neben der Stromproduktion aus Solarenergie, sind im Vorfeld mit meinem Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche abzustimmen. Es ist vorzuweisen, mit wie viel Zu- und Abgangsverkehr im regelmäßigen Betrieb zu rechnen ist.</p> <p>Daneben ist darzulegen wie viel Zu- und Abgangsverkehr an Schultagen zu erwarten ist und wie häufig diese stattfinden.</p> <p>Die Einrichtung von Gebäuden zwecks Schulungen, die über die Kreisstraße 150 erschlossen werden, kann aus Sicht des Straßenbaulastträgers voraussichtlich nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Wasser- und Deichrechtliche Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit den Planungen geht eine erhebliche Entsiegelung einher, was aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen ist. Da die aktuellen sowie die künftigen Entwässerungsverhältnisse meiner unteren Wasserbehörde nicht bekannt sind, ist für den Bereich, der versiegelt bleibt bzw. in Zukunft versiegelt werden soll ein Entwässerungsplan vorzulegen, in dem die Ableitung bis in die Vorflut aufgezeigt wird. Entgegen der Abwägungsvorschläge mit Stand 	<p>Zukünftig ist dort nur geringer Zufahrtsverkehr im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Solarparks zu erwarten.</p> <p>Dieser Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die vorhandene Betriebszufahrt bleibt erhalten. Zukünftig ist dort nur geringer Zufahrtsverkehr im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Solarparks zu erwarten. Sollte es zukünftig Pläne geben, die Zufahrt zu dem Solarpark an der Bentstreeker Straße (K 150) zu ändern oder auszubauen, wird sich der Bauherr im Vorfeld der Planungen mit dem Straßenbaulastträger in Verbindung setzen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jedoch wird seitens der Vorhabenträgerin von einem Schulungszentrum abgesehen. Die textliche Festsetzung Nr. 1 wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Das Plangebiet wird mit Umsetzung der Planung großflächig entsiegelt, so dass weniger Oberflächenwasser in die Vorflut abgeleitet werden muss. An der Entwässerung der verbleibenden Versiegelungsflächen ändert sich durch die Planung nichts, sie werden weiterhin wie bisher entwässert. Die Erarbeitung eines Entwässerungskonzepts ist nicht erforderlich.</p>
--	--	---	--

			<p>vom 11.11.2022 ist meiner unteren Wasserbehörde entsprechend des o.g. Entwässerungsplanes der schadlose Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers nachzuweisen und die Einleitung in die weiterführende Vorflut zu beantragen. Bis zur Vorlage des Entwässerungsplanes und deren Abstimmung mit dem zuständigen Entwässerungsverband werden erhebliche Bedenken gegen die Festsetzung des Plangebietes erhoben, da die wasserrechtliche Erschließung nicht als gesichert zu bewerten ist.</p> <p>2. Der satzungsgemäße Räumstreifen der SA Stickhausen entlang des Gew. II. O. ist freizuhalten. Die Sielacht ist am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>3. Nach den meiner unteren Wasserbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei Entnahmebrunnen, deren genaue Standorte jedoch nicht aktenkundig sind. Die Brunnen sind ausfindig zu machen und fachgerecht zurückzubauen. Der Rückbau ist im Vorfeld mit meiner unteren Wasserbehörde vor Umsetzung der baulichen Maßnahmen abzustimmen.</p> <p>Wasser- und Deichrechtlicher Hinweis:</p> <p>Im B-Plan ist darauf hinzuweisen, dass mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pflasterungen</p>	<p>Richtigerweise werden durch die vorliegende Planung und Entsiegelung eine wesentliche Verbesserung der vorhandenen Entwässerungssituation und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erwartet.</p> <p>Derzeit liegt durch die vorhandenen Containerfelder und Gewächshäuser eine GRZ von 1,0 vor. Zukünftig ist eine GRZ von max. 0,2 angestrebt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Der Räumstreifen der Sielacht Stickhausen wird im Bebauungsplan mit einem Geh- und Fahrweg gesichert. Die Belange der Sielacht werden als Hinweis Nr. 12 im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Sielacht Stickhausen ist am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird den Rückbau mit der Unteren Wasserbehörde abstimmen.</p> <p>Der Hinweis wird unter Nr. 9 der Hinweise im Bebauungsplan aufgeführt</p>
--	--	--	---	--

			<p>etc.) ein Mindestabstand von 1,00 m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten ist.</p> <p>Abfallrechtliche und bodenschutzfachliche Belange:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich die folgenden Altstandorte: N r. 45202559040043 „Ulpts & Schütte OHG“ Bentstreekerstraße Baumschulenbetrieb, Eigenverbrauchstankstelle, 1.000 l Dieseltank</p> <p>Diese Informationen befinden sich bereits im Kapitel 4.3 der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Bei Baumaßnahmen und sämtlichen Bodeneingriffen auf den Flächen ist das weitere Vorgehen zwingend (wie auch in der Begründung beschrieben) vorab mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden.</p> <p>Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Weiterhin bitte ich um Beachtung der im September 2019 veröffentlichten DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt</p>	<p>Der Altstandort Nr. 45202559040043 „Ulpts & Schütte OHG“ Bentstreeker Straße Baumschulenbetrieb, Eigenverbrauchstankstelle, 1.000 l Dieseltank wird im Zuge der Realisierung des Solarparks Süd abgebaut. Der Bauherr wird sich im Vorfeld der Bautätigkeiten hinsichtlich des Altstandortes mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich in Verbindung setzen.</p> <p>Alle Hinweise bzgl. bodenschutzrechtlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der späteren Bautätigkeiten beachtet.</p> <p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	--

		<p>damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.</p> <p>Die Böden im Plangebiet weisen außerdem eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten.</p> <p>Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden. Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden. Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei meiner Baubehörde beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden. Genehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m²</p>	<p>Siehe Abwägungen A 21 sowie 60. Änderung Flächennutzungsplans der Stadt Wiesmoor.</p> <p>Siehe Abwägungen A 21 sowie 60. Änderung Flächennutzungsplans der Stadt Wiesmoor.</p> <p>Siehe Abwägungen A 21 sowie 60. Änderung Flächennutzungsplans der Stadt Wiesmoor.</p>
--	--	---	--

			<p>Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzes sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten.</p> <p>Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff-Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlosigkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditierten Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.</p> <p>Raumordnerischer Hinweis:</p> <p>Wie in der Abwägung der Stadt Wiesmoor bzgl. meiner vorangegangenen Stellungnahme erwähnt, wird derzeit von</p>	<p>Die Stadt Wiesmoor hat in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich unter Berücksichtigung der</p>
--	--	--	---	---

		<p>der Stadt Wiesmoor ein gesamträumliches Konzept für die Schaffung von Flächen für PV-Anlagen erstellt. Meine Raumordnungsbehörde empfiehlt das gesamträumliche Konzept vor Abschluss der Bauleitplanung abzuschließen.</p> <p>Brandschutzrechtliche Hinweise: Aus brandschutztechnischer Sicht werden keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung erhoben.</p> <p>Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800l/min bzw. 48m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Wilts, und dem zuständigen Stadt- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.</p> <p>Kann die Löschwassermenge nicht durch die öffentliche Wasserleitung abgedeckt werden, kann das Löschwasser durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einen Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 mit einer entsprechenden Entnahmeleistung, b) einen Löschwasserteich nach DIN 14210, c) eine Entnahmestelle aus einem öffentlichen wasserführenden Gewässer im Sinne der DIN 14210, oder d) einen unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 <p>vorgehalten werden.</p>	<p>raumordnerischen Vorgaben ein gesamträumliches Konzept für PV-Freiflächenanlagen erstellt. Das Konzept soll im Mai 2024 beschlossen werden und wird somit bis Ende des vorliegenden Bauleitplanverfahrens vollständig vorliegen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>
--	--	--	--

			Die Größe und Ausbildung der Löschwasserversorgung ist mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich abzustimmen.	Die Abstimmung mit dem LK Aurich erfolgt durch die Vorhabenträgerin.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Einwender 1	16.01.2023	<p>Gemäß den gesetzlichen Vorschriften beteilige ich mich als direkt Betroffener an der Erörterung zur Planung zweier Solarparks im Ortsteil Mullberg / Stadt Wiesmoor. Die ausgelegten Unterlagen sind öffentlich einsehbar und behandeln die Planung von zwei Solarparks. Die Bezeichnung dieser Parks sind Nord und Süd, entlang des Drosselweges in Mullberg. Der Solarpark Süd grenzt in südlicher Richtung an der Kreisstraße K105, Bentstreeker Straße</p> <p>Der Solarpark Nord grenzt an den Amselweg in nördlicher Richtung, der Verlauf ist in östlicher Richtung zum Mühlenweg.</p> <p>Alle Straßen und Flächen sind baurechtlich durch die Stadt Wiesmoor bzw. dem Landkreis Aurich abgesichert. Teile von Flächen befinden sich baurechtlich nicht im Innenbereich,</p>	<p>Diese Angaben sind korrekt und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einwender 1 nimmt zur 60. FNP-Änderung sowie zu den Bebauungsplänen A 21 und A 28 zusammen in einem Schreiben Stellung. Die Stellungnahme sowie die Abwägungsvorschläge sind in der gemeinsamen Abwägungstabelle zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zu den Bebauungsplänen A 21 und A 28 aufgeführt.</p>

		<p>sondern im Außenbereich, also in der Zuständigkeit des Landkreises.</p> <p>Die angedachten Planungen zweier Solarparks in dieser Größenordnung veranlassen Stadt und Landkreis die Planungsunterlagen öffentlich auszulegen.</p> <p>Der Solarpark Nord liegt in seiner ganzen Größe einer schon genehmigten Fläche zum damaligen Antrag einer Torfabbaufirma unter der Beteiligung der Stadt Wiesmoor. In der Genehmigung zum damaligen Torfabbau wurde die Gesamtfläche vom Landkreis Aurich festgelegt.</p> <p>Die Abgrenzung zum erwarteten Bauland und der Landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Verlauf der Hochdruckgasleitung. Diese darf laut ihrer Betriebserlaubnis nicht überbaut werden.</p> <p>Links entlang dem Mühlenweg war nach Abbau Torf der sich bis zur Mullbergerstrasse zieht, das zu erwartende Bauland. Rechts davon bis Angrenzung Drosselweg reine Landwirtschaftliche Nutzfläche. Ein Teil dieser überplanten Fläche wurde von einem Gärtnerei Unternehmen beansprucht. Ein beackern dieser Fläche, sowie auch der Südfläche wurde vom LK Aurich untersagt.</p> <p>Diese Flächen (Wiesenflächen) sind nur zur Viehhaltung angedacht.</p> <p>Diese Daten sind im Regionalen Raumordnungsprogramm so auch festgehalten. Gültig seit 2021 Diese Feststellung hat auch im LROP die nötige Zustimmung gefunden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen das im Planungsgebiet Nord sich eine hochexplosive Gashochdruckleitung befindet, die man gerade in der heutigen Zeit als potenziellen Gefährdungsträger ansehen muss.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen werden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein zusätzliches Gefährdungspotential wird nicht gesehen.</p>
--	--	---	--

		<p>Als weiteren Gefährdungsträger darf und muss die 110 KV Leitung gesehen werden, die als Freiluftleitung das Gebiet Wiesmoor überquert, sowie auch das nördliche Territorium (Plangebiet) in ganzer Länge tangiert. Eine hohe Gefahrenquelle. Ein Leiterseilabriss nach der mangelhaften Ertüchtigung der Leitungen in einem Mullberger Wohngebiet belegt dieses überdeutlich.</p> <p>Hinzuzufügen wäre noch ein neues Baugebiet südlich zum Drosselweg, beginnend am Amselweg und mit dem Verlauf an der Mullbergerstraße. Dieses Baugebiet ist fast fertig, die Stadt Wiesmoor ist bei diesem großen Bauobjekt als Vermarkter tätig gewesen und hat viel Geld investiert.</p> <p>Die Fragen die sich nun ergeben wären:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Liegt eine Verletzung des gültigen regionalen Raumordnungsplan / bzw. Verfahren vor? 2. Kommt der Landkreis seiner gesetzlichen Pflicht gegenüber der Stadt Wiesmoor nach? 3. Bezug auf Frage 2: Gibt es in Deutschland Studien / Nachweise wieviel Strom in Deutschland benötigt wird? Ist der geplante Solarpark Nord und Süd als Grundversorgung für Strom notwendig? In Bezug auf LROP festzuhalten! <p>3.a. Wie viel Strom wird in Deutschland täglich produziert / gewonnen? Und wieviel wird zu Spitzenzeiten in Deutschland benötigt?</p> <p>3b. Wie hoch ist der tägliche Verbrauch von Strom in Wiesmoor? Wenn Wiesmoor mit Strom eine Knappheit haben sollte, wäre dieses Projekt in sich begründet, welches aber dann die Frage aufwirft was mit der Windenergie vor Ort ist? Waren die Prognosen aus den Jahren Windpark Wiesmoor Süd 2009 -2011 nicht ergebnisneutral, oder auch</p>	<p>Nicht Gegenstand der Planungen. Der Einwender möge sich hier mit der zuständigen Netzbetreiberin in Abstimmen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Ein Verstoß wird nicht gesehen.</p> <p>Der Landkreis Aurich ist die Zuständige Raumordnungsbehörde und Aufsichtsbehörde.</p> <p>Nicht Gegenstand der Planung. Laut Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 09.03.2023 wurden im Jahr 2022 509,4 Mrd. kWh Strom erzeugt.</p> <p>Diese Fragestellungen sind nicht Gegenstand der Planungen. Man möge sich hier an geeigneter Stelle erkundigen.</p>
--	--	---	---

		<p>wertlos? Vielleicht waren die Zahlen / Ergebnisse zu hoch gegriffen? Zu 4. Durch den Bau von großen Solarparks entstehen Immissionen und Emissionen. Sind auf den angedachten Flächen Untersuchungen und Studien durchgeführt worden? Über den jetzigen Ist -Zustand! Sind Kartierungen über Fauna und Flora (aktuell) Zeitraum einer Vegetationsperiode durchgeführt worden? Wo sind die Unterlagen / Ergebnisse?</p> <p>Sollten diese durchgeführt sein, gefährden die Ergebnisse das Projekt? Und gefährden sie die Klimaschutzziele in Deutschland?</p> <p>Dadurch bedingt auch weniger Grundwasser, Dürre entwickelt sich! Gefahr für Fauna und Flora.!</p> <p>4b. Entstehung von Elektro Smog. Die Belastung der vorhandenen 110 KV Leitung wird sich erheblich steigern. Auch wenn die beiden Solarparks angeblich nur 30 MW produzieren! Wenn die Einspeisung ins öffentliche Netz erfolgen sollte man eine gewisse Speicherung (Wasserstoff) gleich mit berücksichtigen. Diese wäre Klimaneutral.</p> <p>4c In wieweit wird die Bevölkerung durch Abwehrmaßnahmen geschützt? Leiterseilabriss, Brand von Modulen, Brände von Trafohäuschen usw.. Wir erleben fast täglich dass Windenergieanlagen brennen, oder Flügel von WEA's abbrechen. Vorwegmassnahmen werden und wurden nicht getroffen!</p> <p>Will man bei den Bau zweier so großen Solarparks hier genauso verfahren? Das nennt man fahrlässig! Siehe Trafobrand in Bad Bentheim am 20.01.2023.</p>	<p>Es handelt sich hier um sogenannte Konversionsflächen einer Baumschule, die entsiegelt werden sollen. Es wird auf den Umweltbericht verwiesen.</p> <p>Eine Gefährdung der Klimaschutzziele wird keinesfalls gesehen.</p> <p>Durch die Entsiegelung der ca. 33 ha wird zukünftig eine zusätzliche Versickerung von Oberflächenwasser ermöglicht, welche dem Grundwasserspiegel dienlich sein sollte.</p> <p>Nicht Gegenstand der Planung.</p> <p>Hier werden verschiedenste Szenarien vermengt. Brände können an diversen Orten entstehen.</p> <p>Nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</p> <p>Es handelt sich hier um sogenannte Konversionsflächen einer Baumschule, die entsiegelt</p>
--	--	---	---

		<p>4d Böden und Straßen werden auf unbestimmte Zeit stark belastet. Wie will man dem entgegenreten? Wenn Schäden durch das Projekt entstehen, wer kommt dann für den Schaden auf?</p> <p>5. Angebot und Nachfrage regeln den Strompreis. Will man den hier erzeugten Strom in Deutschland vermarkten?</p> <p>6 Wiesmoor ist Europaweit als Blumenstadt bekannt. Aber nicht nur Blumen, sondern auch Ziersträucher, Bäume usw. waren das Zielgebiet der Bevölkerung. Dazu benötigte man aber Flächen. Und auch die ausgeprägte Landwirtschaft in Wiesmoor und Ostfriesland benötigte Flächen für Ackerbau und Viehzucht. Nun benötigt man solche Flächen für Windenergie und Solar? Will man nun die vorhandenen Flächen für Landwirtschaft und Forst umwidmen? Wie sieht es mit gesetzlich vorgeschriebenen Kompensation aus? Will man die Landwirte in die Arbeitslosigkeit schicken?</p> <p>7..Es wäre gut zu wissen ob für den Landkreis oder der Stadt Wiesmoor für eventuelle Schäden, oder Schadensersatzansprüchen finanzielle Ausgaben entstehen würden? Gibt es dazu Verpflichtungen gegenüber Dritten oder sonstigen Personen?</p> <p>Zu 8. Um den erzeugten Strom aus den Solarmodulen ins öffentliche Netz einzuspeisen, benötigt man viele kleine Transformatoren und Ringleitungen. Diese Transformatoren benötigt man um die Spannung umzuwandeln. Von dort aus geht es dann über die 110 KV Leitung nach Conneforde, über das Umspannwerk in Mullberg am Spechtweg. Dieses Umspannwerk mit 40 MW wurde für</p>	<p>werden sollen. Es wird auf den Umweltbericht verwiesen. Für etwaige Schäden kommt der Projektträger auf.</p> <p>Davon ist auszugehen.</p> <p>Nicht Gegenstand dieses Bauleitverfahrens.</p> <p>Der Gesetzgeber sieht die Förderung von erneuerbaren Energien vor. Hierzu gehört u.a. die Ausweisung geeigneter Flächen sowohl für die Wind- als auch für die Solarenergie. Schadensersatzforderungen gegenüber der Stadt werden nicht gesehen. Die Stadt Wiesmoor folgt mit der Ausweisung von Flächen für Freiflächenphotovoltaik den gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

		<p>die Einspeisung der vorhandenen Windenergie seinerseits installiert.</p> <p>Windpark Wiesmoor Süd. Sachstand ist hier kein weiterer Anschluss / sprich Belastung möglich. Dieser Umformer wird jetzt schon wegen Überlastung mit Kühllüfter unterstützt. Eine zusätzliche größere nachgenehmigte Windenergieanlage könnte nur über den Weg der Mittelspannung nach Oltmannsfehn an ein dort vorhandenes Trafohäuschen angeschlossen werden.</p> <p>Die Frage die sich hier nun auftut ist eine elektrotechnische Frage, wie soll der gewonnene Strom von Mullberg nach Conneforde kommen? Muss man nicht in erster Linie auf die Bevölkerung und der vorhandenen Bebauung Rücksicht nehmen? Eine Gefahr für die Bevölkerung muss ausgeschlossen werden. Muss das Umspannwerk in Mullberg einen stärkeren Trafo erhalten? 40 MW plus X Sprich Sanierung! Die beiden Solarparks sind auf 30 bis 40, MW ausgelegt. Warum werden die Solarparks nicht im Umspannwerk Wiesmoor angeschlossen?</p> <p>Im damaligen Verfahren Genehmigung Windenergieanlagen sowie Betriebserlaubnis Umspannwerk am Spechtweg ist es auch zu einer juristischen Auseinandersetzung gekommen. Deswegen auch keinen stärkeren Trafo als 40 MW. Strahlungseinflüsse etc.pp . Man sollte hier noch mal den Sachstand von 2009 -2011zur Beratung ziehen. Es könnte passieren dass es wieder zu einer juristischen Auseinandersetzung kommt. Aber diesmal zum Wohle des Klimas!</p> <p>Zu 10 . Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Hier A28 Solarpark Süd Hierzu ein Link: https://www.gssr.de/verwaltungsrecht/vorhabenbezogener-bebauungsplan/ Vorgabe: §12 BauGB</p>	<p>Der Vorhabenträger beabsichtigt die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in die 110-kV-Leitung Wiesmoor-Conneforde der AVACON.</p> <p>Eine Gefahr für die Bevölkerung wird ausgeschlossen.</p> <p>Diese Frage ist an die Übertragungsnetzbetreiber zu richten und nicht Gegenstand der Planungen.</p> <p>Sollte dieses der Fall sein, so ist es für das derzeitige Bauleitverfahren nicht relevant. Von einem Streitfall hat die Kommune keine Kenntnis. Dem Einwender steht der Klageweg frei.</p>
--	--	--	--

			<p>Wir schließen uns der Meinung des LK Aurich an (Träger öffentlicher Belange) der das Verfahren wie oben angegeben in der Begründung als nicht rechtsicher ansieht. Ein Fall für das Verwaltungsgericht!</p> <p>Persönliche Anmerkung: Klimaschutz ist überall von Nöten. Mit vernünftigen Projekten die durchdacht, nachhaltig und nachvollziehbar sind erzielt man auch in der Öffentlichkeit eine sogenannte Zustimmung. Wenn nur wirtschaftliche Interessen eine große Rolle spielen sollten muss man mit der Lüge Klimaschutz aufhören. Solange wir in Deutschland überschüssigen Strom produzieren und unsere Umwelt damit belasten, müssen solche Projekte abgelehnt werden.</p>	<p>Die Stadt Wiesmoor geht davon aus, dass die Genehmigungsbehörde nach Vorlage der ergänzten Unterlagen für die 60. Änderung des Flächennutzungsplans eine Genehmigung erteilt und die notwendigen Satzungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen A 21 und A 28 durch den Rat der Stadt Wiesmoor rechtskonform erfolgen. Dem Einwender steht die Klage frei.</p> <p>Die Anmerkungen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch nicht nachvollziehbar.</p>
2	Einwender 2	24.01.2023	<p>Hiermit möchten wir gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 28 Solarpark Süd Widerspruch einlegen.</p> <p>Auch ausdrücklich gegen die Umwidmung der Fläche als Konversionsfläche. Folgende Gründe mögen hier aufgeführt werden, die gegen eine Umwidmung sprechen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Flächen werden von einem land- und forstwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb bewirtschaftet. Der Betrieb 	<p>Gemäß einem vorliegenden Pachtvertrag vom 18.12.2017 wurde eine Betriebsfläche von 6000 m² an eine anderslautende Gesellschaft verpachtet. Diese Gesellschaft wurde durch das Registergericht Aurich im Jahr 2021 von Amts wegen nach § 394 FamFG gelöscht.</p> <p>Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>zahlt Beiträge an die Landwirtschaftskammer, Berufsgenossenschaft und die IHK.</p> <p>2. Es handelt sich hierbei um förderungsfähige Flächen laut GAP und werden als Ackerflächen eingestuft.</p> <p>3. Konversionsflächen sind ehemalige militärische Liegenschaften oder stillgelegte Gewerbegebiete oder Flächen in benachteiligten Gebieten mit geringen Bodenpunktzahlen Bei diesem Betrieb können pro Hektar aufgrund der baulichen Anlagen 150.000 bis 250.000 Euro Umsatz pro Hektar gemacht werden.</p> <p>4. In der Saison beschäftigt der Betrieb 12 Voll AK. Der Betrieb zahlt Gewerbe-, Körper- und Einkommenssteuer.</p> <p>5. Der Betrieb verfügt noch über einen mehrjährigen Pachtvertrag</p> <p>6. Der Betrieb ist bis zu diesem Zeitpunkt in irgendeiner Weise über einen Verkauf, Umwidmung oder dergleichen informiert worden.</p> <p>7. Dieser Vollerwerbsbetrieb besitzt laut Gesetz ein Vorkaufsrecht für o.g. Fläche.</p> <p>8. Dieser Betrieb ist systemrelevant und produziert jedes Jahr 1,5 Mio. Pflanzen, die langfristig ein erhebliches CO₂ Speichervermögen darstellen. Der Betrieb produziert außerdem ca. 30.000 Jungpflanzenbäume für den Wald in Form von Buchen.</p> <p>9. Der Betrieb liegt mitten in einem ökologisch wertvollen Bereich der Gemeinde Wiesmoor.</p> <p>In diesem Gebiet befindet sich ein großer Rastplatz für Zugvögel im Herbst und Winter. Der einzige in Wiesmoor, der von großen Schwärmen im Herbst/Winter angefliegen wird, auch wegen der Betriebsruhe im Winter. Reflektierende Photovoltaikmodule würden die Zugvögel massiv stören.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde die Einwenderin sowohl durch das Land Niedersachsen als auch die ehemaligen Betreiber des Baumschulbetriebes aufgefordert, das Betriebsgelände zu räumen.</p> <p>Nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</p> <p>Es liegt eine Aufforderung zur Räumung des Betriebsgeländes bis zum 31.08.2023 auch die ehemaligen Eigentümer vor.</p> <p>Die Einwenderin besitzt keinen gültigen Pachtvertrag. Siehe oben.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans A 28 der Stadt Wiesmoor ist ringsum von abgetorften Flächen umgeben, für die die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gemäß der Bodenabbaugenehmigung nicht abgeschlossen sind. Es wird auf den Umweltbericht verwiesen.</p>
--	--	--	---

			<p>10. Der Betrieb repariert keine Zäune und lässt somit den Großtieren, hier das Rehwild und andere Großtiere diese Fläche zum Durchqueren offen und steht als Rückzugsgebiet im Winter zur Verfügung. Die Photovoltaikanlage wird eingezäunt und steht den Großtieren nicht mehr zur Verfügung. Es handelt sich hier also in Verbindung mit der Baumschule um eine sehr wertvolle ökologische Fläche für die Gemeinde Wiesmoor.</p> <p>11. Da der Betrieb keine Insektizide auf der Fläche einsetzt, haben sich hier auch Bodenbrüter angesiedelt, die jedes Jahr auch wieder brüten, z. B. den Flussregenpfeiffer, den Austernfischer und das Teichhuhn. Zusätzlich noch Amphibien und Fledermäuse. Hinzu kommen noch die Greifvögel die über diese und den angrenzenden Flächen zu beobachten sind. Übrigens nur auf diese Seite der Bentstreeker Str., da auf der anderen Seite die Windmühlen stehen.</p> <p>12. Unsererseits sind versiegelte Flächen wieder zurückgebaut worden, damit das Wasser nicht abgeführt wird, sondern dem Grundwasser wieder zugeführt wird.</p> <p>13. Da sich die Flächen auf einem Hochmoorgebiet befinden und sich dieser Zustand auch wiederherstellen ließe, wäre es laut EEG Verordnung auch nicht möglich hier Photovoltaikanlagen zu installieren, außer die Flächen würden wiedervernässt werden, was aber aufgrund der Lage nicht möglich ist.</p> <p>Ich bitte daher die Gemeinde zu diesem Widerspruch Stellung zu nehmen und eventuell einen Widerspruchsbescheid zuzustellen.</p>	<p>Die derzeitige Nutzerin der Flächen stellt nicht-heimische Heckpflanzen hier. Diese werden als nicht ökologisch wertvoll erachtet.</p> <p>Diese Aussage kann nicht überprüft werden. Es wird auf den Umweltbericht verwiesen. Künstliche Gewässer als Lebensraum sind zu erhalten. Gleichzeitig dienen sie der Regenrückhaltung.</p> <p>Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch nicht überprüft werden.</p> <p>Es handelt sich hier um Konversionsflächen, die mit Containerfeldern für die Pflanzenzucht und Gewächshaustunneln versiegelt sind.</p> <p>Die Abwägung geht der Einwenderin nach Abschluss des Bauleitverfahrens zu. Im Anschluss steht der Klageweg frei.</p>
--	--	--	--	--

3	Einwender 3	24.01.2023	Bzgl. der Widersprüche gegen die Umwidmung o.g. Flächen in Konversionsflächen, wird hiermit darauf hingewiesen, dass sowohl der Widerspruch gegen A 21 durch Herrn Einwender 1 als auch der Widerspruch gegen A 28 durch die Fa. Einwender 2, seitens der Gemeinde bzgl. der Antragsteller anonym und vertraulich behandelt wird. Jegliche Weitergabe an nicht involvierte Personen oder Institutionen wird hiermit untersagt.	Die Forderung des Einwenders 3 wird zur Kenntnis genommen. Mit Hinweis auf die am 15.12.2022 erfolgte öffentliche Bekanntmachung werden die Daten nur für Durchführung des Bauleitverfahrens zu den zukünftigen Bebauungspläne A 21 und A 28 sowie zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans genutzt und gespeichert.

Bzgl. der Widersprüche gegen die Umwidmung o.g. Flächen in Konversionsflächen wird hiermit darauf hingewiesen, dass sowohl der Widersprüche gegen A 21 durch Einwender als auch der Widersprüche gegen A 28 durch Einwender seitens der Stadt Wiesmoor bzgl. der Antragsteller anonym und vertraulich behandelt wird.

Jegliche Weitergabe an nicht involvierte Personen oder Institutionen wird hiermit untersagt.

Bei Personen der betroffenen Öffentlichkeit, die sich zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 28 und der 60. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

02.01.2024 Stadt Wiesmoor FG 4.1 i.A. D. Schoon